



Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität Bayreuth vom 15. September 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 i.V.m. der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (§ 2) an der Universität Bayreuth auf Grundlage der BayFEV. ²Soweit diese Satzung keine eigenständigen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der BayFEV.
- (2) ¹Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Bayreuth und ergänzt diese, soweit die jeweils einschlägige (Fach-)Prüfungs- und Studienordnung- bzw. Promotions- oder Habilitationsordnung (im Folgenden: Prüfungs- und Studienordnung) nichts Abweichendes regelt. ²Abweichend von Satz 1 findet sie keine Anwendung auf Staatsprüfungen; Hochschulprüfungen, die gemeinsam mit einer Staatsprüfung die den Studiengang abschließende Prüfung bilden, können nur im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.

§ 2

Prüfungsformen

¹Elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Satzung zeichnen sich dadurch aus, dass sie – trotz der Notwendigkeit der Anfertigung unter Aufsicht – ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer

Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden zu können. ²Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren, § 6) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (§ 7) erbracht werden. ³Keine elektronische Fernprüfung stellen Prüfungsformate dar, die nicht elektronisch oder nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden (bspw. Haus-, Studien- oder Seminararbeiten sowie sog. Open-Book/Take-Home-Prüfungen).

§ 3

Angebot elektronischer Fernprüfungen; Bekanntgabe; Technische Ausstattung

- (1) ¹Die Prüfenden können eine elektronische Fernprüfung nach dieser Satzung anbieten. ²Werden elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Satzung angeboten, so können sie grundsätzlich nur als Alternative zu einer termingleich angebotenen Präsenzprüfung stattfinden; näheres regelt § 10.
- (2) ¹Wird eine elektronische Fernprüfung im Sinne dieser Satzung angeboten, so ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn jedoch spätestens bis sechs Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form über elektronische Medien (bspw. Campus Online, Scrit, cmlife) bekanntzugeben oder in der jeweiligen Modulbeschreibung zu regeln. ²Bei Promotions- und Habilitationsprüfungen, die unabhängig von der Zuordnung zu einem bestimmten Semester geplant werden, erfolgt die Bekanntgabe des Angebots der elektronischen Fernprüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- (3) ¹Bei der Bekanntgabe des Angebots elektronischer Fernprüfungen im Sinne des Abs. 2 sind die Prüflinge gleichzeitig über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die technischen Anforderungen sowie die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung zu informieren. ²Dabei ist auf die Regelungen dieser Satzung hinzuweisen sowie darüber hinaus auf ggf. weitere einschlägige Besonderheiten.
- (4) ¹Es soll für die Prüflinge die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation im Hinblick auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben (§ 3 Abs. 3 BayFEV). ²Die Prüflinge haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung.

§ 4

Datenverarbeitung

- (1) ¹Auf Grundlage von § 4 BayFEV werden personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung elektronischer Fernprüfungen verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und Videoaufsicht. ³Der Umfang der jeweiligen Verarbeitung richtet sich nach der Art der elektronischen Prüfung sowie der zur Prüfung

verwendeten elektronischen Kommunikationseinrichtung; näheres wird bei der Bekanntgabe des jeweiligen Angebots bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Prüflinge werden ausdrücklich auf die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hingewiesen. ²Ansprechperson für die Wahrnehmung der Rechte nach Satz 1 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Bayreuth.

§ 5

Authentifizierung

¹Vor Beginn der Prüfung ist die Identität des Prüflings, der an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, zweifelsfrei festzustellen. ²Zu diesem Zweck hat der Prüfling einen gültigen Lichtbildausweis der oder dem jeweiligen Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson auf Verlangen über die Videofunktion vorzuzeigen. ³Ist der Prüfling der oder dem Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson persönlich bekannt, kann von dem Erfordernis des Vorzeigens eines gültigen Lichtbildausweises abgesehen werden. ⁴Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren.

§ 6

Fernklausuren

- (1) ¹Fernklausuren werden in dem in der Prüfungs- und Studienordnung bzw. der Modulbeschreibung bzw. auf andere geeignete Weise bekannt gegebenen vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung eines von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Universität Bayreuth und dem IT-Servicezentrum der Universität Bayreuth für diesen Zweck freigegebenen und bereitgestellten Video- und Telefonkonferenztools mit Videoaufsicht nach Abs. 2 angefertigt. ²Die Auswahl des Video- und Telefonkonferenztools trifft die oder der Prüfende; § 3 Abs. 4 ist zu beachten.
- (2) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Dabei ist sicherzustellen, dass der Prüfling während der gesamten Prüfungsdauer durchgehend in dem für die jeweilige Prüfung erforderlichen Maß zu sehen und zu hören ist. ³Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion (bspw. das Ausblenden des Hintergrunds) ist nicht zulässig. ⁴Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist; Personen und deren Mimik müssen im Bildausschnitt deutlich zu sehen sein. ⁵Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ⁶Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die oder den Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig; auf §§ 8 und 9 sowie § 11 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen. ⁷Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind schriftlich zu dokumentieren.

- (3) ¹Die Videoaufsicht nach Abs. 2 erfolgt durch die Prüfenden bzw. durch Aufsichtspersonal der Universität Bayreuth, wobei durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass eine Aufsicht führende Person für die Aufsicht von grundsätzlich nicht mehr als 30 Prüflingen zuständig ist. ²Eine automatisierte Videoüberwachung ist unzulässig; Ausnahmen regelt Abs. 4.
- (4) ¹Wird die elektronische Fernprüfung als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens angeboten, weil die Präsenzprüfung nicht oder nicht für alle Prüflinge durchgeführt werden kann, so kann die Videoüberwachung abweichend von Abs. 3 ausnahmsweise automatisiert (z. B. durch Einsatz von Instrumenten maschinellen Lernens (Künstliche Intelligenz), von Bild- und Tondaten, vgl. Begründung zur BayFEV) erfolgen, wenn ein für diesen Zweck nach Abs. 1 Satz 1 freigegebenes und bereitgestelltes Video- und Telefonkonferenztool verfügbar ist und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Es steht nachweislich kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 2 und 3 zur Verfügung, wobei die Kapazitätsüberlastung zu dokumentieren ist und
 2. die betroffenen Prüflinge haben ausdrücklich ihre Einwilligung in die automatisierte Videoaufsicht erteilt.

²Im Falle der automatisierten Videoaufsicht nach Satz 1 sind die Prüflinge im Vorfeld der Erteilung der Einwilligung ausdrücklich über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und bestehende Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

³Die im Rahmen der automatisierten Videoaufsicht erhobenen Daten sind unverzüglich nach Abschluss der zu Kontrollzwecken notwendigen Auswertung der Daten zu löschen; etwaige Auffälligkeiten, die mit Hilfe der automatisierten Prüfungsaufsicht identifiziert wurden, sind zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren.

§ 7

Mündliche und praktische Fernprüfungen

¹Mündliche und praktische Fernprüfungen finden als Videokonferenz statt, an der neben dem Prüfling die weiteren nach der jeweils einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Personen (insbesondere Prüfende und Beisitzende) teilnehmen. ²Für die Auswahl des Video- und Konferenztools sowie die zur Durchführung der Prüfung notwendige Bild- und Tonübertragung gelten § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend; § 3 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 8

Hilfsmittel, Anwesenheit weiterer Personen; Versicherung über die Eigenständigkeit

- (1) ¹Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. ²Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen in dem Raum in dem sich der Prüfling befindet, ausdrücklich verboten.
- (2) Im Falle von elektronischen Fernprüfungen nach dieser Satzung sind die Prüflinge verpflichtet, eine Versicherung über die Eigenständigkeit der Prüfung abzugeben.

§ 9

Täuschung; Ordnungsverstoß

Für Täuschungen, Täuschungsversuche sowie Verstöße gegen die in dieser Satzung festgelegten Pflichten der Prüflinge (insbesondere § 5 Satz 2, § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 8) gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung; § 11 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 10

Wahlrecht; Verweis auf nächstmöglichen Präsenztermin

- (1) ¹Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Der Prüfling hat seine Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung rechtzeitig vor der Prüfung zu erklären; siehe auch § 3 Abs. 2. ³Durch die Teilnahme an der jeweiligen elektronischen Fernprüfung verzichtet der Prüfling konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der zum gleichen Termin angebotenen Präsenzprüfung. ⁴Termingleichheit i. S. d. Satz 2 ist in der Regel gegeben, wenn die Präsenzprüfung in demselben Prüfungszeitraum bzw. in demselben Semester stattfindet bzw. diesem zugeordnet wird; nur wenn die Gewährleistung der Chancengleichheit dies in besonderen Ausnahmefällen erfordert, müssen beide Prüfungsalternativen zeitgleich angeboten werden.
- (2) ¹Kann die Präsenzprüfung aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen nicht oder nicht für alle Prüflinge durchgeführt werden, so kann die oder der Prüfende die betroffenen Prüflinge auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenztermin verweisen und die zur Teilnahme an der Präsenzprüfung berechtigten Prüflinge sind nach folgender Rangfolge zu bestimmen:
 1. Prüflinge im Letztversuch,
 2. Prüflinge im Wiederholungsversuch,
 3. Prüflinge, bei denen es sich um eine Pflichtprüfung handelt,

4. Prüflinge nach der Anzahl der bislang absolvierten Fachsemester, dabei beginnend mit der höchsten Fachsemesterzahl und fortlaufend absteigend bis zur geringsten Fachsemesterzahl; bei Ranggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl wird durch Losverfahren entschieden.

²Prüflingen, die bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden können, dürfen aufgrund der Nichtberücksichtigung keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen; insbesondere steht es ihnen frei, an der elektronischen Fernprüfung teilzunehmen. ³Soweit Fristen an die rechtzeitige Teilnahme an der Prüfung gebunden sind, so gelten diese Fristen als verlängert. ⁴Ist die betroffene Prüfung Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Folgeveranstaltungen/-modulen, so soll den betroffenen Prüflingen die Möglichkeit gegeben werden, die Folgeveranstaltungen/-module unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises der Zulassungsvoraussetzungen zu besuchen, sofern und soweit dies nach dem Wesen der Folgeveranstaltungen/-module nicht ausgeschlossen ist (bspw. aus Sicherheitsaspekten).

§ 11

Umgang mit technischen Störungen

- (1) Für den Umgang mit technischen Störungen gilt § 9 BayFEV.
- (2) ¹Den Prüflingen obliegt bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Störungen eine Mitwirkungspflicht; insbesondere sind sie verpflichtet, an der Aufklärung der Ursachen für die technische Störung mitzuwirken, sofern und soweit diese in ihrer Sphäre liegen. ²Soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt, sind betroffene Prüflinge entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der oder dem Prüfenden bzw. den Aufsichtspersonen geltend zu machen (Rügeobliegenheit). ³Die Geltendmachung erfolgt auf dem von der oder dem Prüfenden im Vorfeld der Prüfung benannten Kanal (bspw. explizit benannte Telefonnummer).
- (3) Treten bei einem Prüfling gehäuft (bei mind. drei Prüfungen) technische Störungen in seiner Sphäre auf, bei deren Entstehung eine Verantwortlichkeit des betroffenen Prüflings wahrscheinlich erscheint und besteht der begründete Verdacht, dass der Prüfling die technische Störung tatsächlich selbst verursacht hat, um sich einen weiteren Prüfungsversuch zu erschleichen (bspw. mehrmaliger Abbruch der Verbindung mit der Folge der Wiederholung von Letztversuchen von Prüfungen), so kann der Prüfungsausschuss das erneute Wahlrecht des Prüflings nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BayFEV beschränken und den Prüfling auf die Teilnahme an der alternativ angebotenen Präsenzprüfung verweisen.

§ 12

Übungsklausuren

Für die Durchführung von Übungsklausuren gilt § 10 BayFEV i. V. m. § 6 Abs. 4.

§ 13

Promotions- und Habilitationsverfahren

¹In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Promotionsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät bzw. die Direktorin oder den Direktor der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) bzw. durch die Sprecherin oder den Sprecher der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) in entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschriften als elektronische Fernprüfungen nach § 7 abgenommen werden und soweit in der einschlägigen Promotionsordnung vorgesehen, kann von der Öffentlichkeit abgesehen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Habilitationsverfahren nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat.

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 30. September 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. September 2022, Az. A 3363 - I/1.

Bayreuth, 15. September 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. September 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2022.